**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/4577**

14. 01. 76

Sachgebiet 7542

# Gesetzentwurf

## der Fraktionen der SPD, FDP

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

#### A. Zielsetzung

Das Dritte Verstromungsgesetz hat das Ziel, einen durchschnittlichen jährlichen Einsatz von 33 Millionen t SKE, mindestens aber 30 Millionen t SKE, deutsche Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft sicherzustellen. Tatsächlich sind 1975, insbesondere wegen des verminderten Stromabsatzes, nur rd. 22 Millionen t SKE eingesetzt worden. Ohne zusätzliche Maßnahmen und bei unveränderter konjunktureller Lage wäre auch für 1976 und 1977 nur mit einem Einsatz in dieser Größenordnung zu rechnen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, durch Anhebung des Einsatzes deutscher Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft den gegenwärtigen Absatzeinbruch zu überbrücken.

#### B. Lösung

Der erforderliche höhere Einsatz deutscher Steinkohle soll durch verstärkte finanzielle Anreize erreicht werden:

— auf die Jahre 1976 und 1977 befristete Möglichkeit, einen über den Mehrkostenausgleich zum Heizöl hinausgehenden Zuschuß zu gewähren, wenn durch zusätzlichen Steinkohleneinsatz andere Energieträger (insbesondere Erdgas) verdrängt werden,

— Verbesserung des gegenwärtigen Mehrkostenausgleichs gegenüber schwerem Heizöl durch Verkürzung des Berechnungszeitraums der Wärmepreisdifferenz und die Einbeziehung auch kleinerer Kraftwerke in die Förderung,

— Rückwirkung dieser Maßnahmen zum 1. Januar 1976.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Da auch die zusätzlichen finanziellen Anreize zum Einsatz von Steinkohle über den Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz zu finanzieren sind, werden Bund, Länder und Gemeinden nur in ihrer Eigenschaft als Stromverbraucher belastet.

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes**

Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473) wird wie folgt geändert:

1. Zwischen § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

   „3 a. Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten in besonderen Fällen nach § 3 a,".

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „über zehn Megawatt Nennleistung" durch die Worte „über 1 Megawatt Nennleistung" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1980" durch das Datum „31. Dezember 1983" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1977" durch das Datum „31. Dezember 1979" ersetzt.

   d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Bei der Ermittlung der Mehrkosten für ein Kalenderjahr ist von den Mehrkosten in den einzelnen Monaten auszugehen, wobei der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je Tonne SKE auf Jahresbasis ermittelt wird. Übersteigt bei der Ermittlung der Mehrkosten für einen Monat der Heizölpreis frei Kraftwerk je Tonne SKE den Preis für die eingesetzte Gemeinschaftskohle zuzüglich Transportkosten je Tonne SKE, so wird der übersteigende Betrag auf den Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten angerechnet. Ein verbleibender Betrag wird nicht mit den Mehrkosten aus anderen Kalendermonaten verrechnet."

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Mehrkostenausgleich in besonderen Fällen

(1) In den Jahren 1976 und 1977 können abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt werden, die

1. durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme in Kraftwerken anstelle
   a) des Einsatzes von Erdgas oder sonstigen Energieträgern oder
   b) des Bezuges von aus anderen Energieträgern als Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität oder

2. durch den Bezug von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität anstelle
   a) der eigenen Erzeugung von Elektrizität aus Erdgas oder anderen Energieträgern als Gemeinschaftskohle oder
   b) des Bezuges von aus anderen Energieträgern als Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität

entstehen. Bei einem Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle von schwerem Heizöl werden die Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a nur gewährt, wenn die betroffenen Steinkohlen- und Heizölkraftwerke an verschiedenen Standorten liegen und dadurch zusätzliche Mehrkosten entstehen, die der Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 nicht umfaßt.

(2) Die Zuschüsse werden auf Antrag für längstens ein Kalenderjahr bewilligt. Die Zuschüsse je eingesetzter Tonne SKE oder je bezogener Kilowattstunde sind in dem Bewilligungsbescheid der Höhe nach zu begrenzen.

(3) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

1. die in dem Bewilligungsbescheid festgelegte Steinkohlenmenge, für die der Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 erfolgt (Grundmenge), eingesetzt,
2. die in dem Bewilligungsbescheid festgelegte, aus Gemeinschaftskohle erzeugte Elektrizitätsmenge, für die keine Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gewählt werden (Grundmenge), bezogen

wird.

(4) Die Zuschüsse werden ferner nur gewährt, wenn dadurch im Einzelfall ein zusätzlicher Einsatz von grundsätzlich mindestens 5 000 Tonnen SKE Gemeinschaftskohle jährlich erreicht wird.

(5) Bei der Festsetzung der Zuschüsse für die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezogene Elektrizität ist ein Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen, der für die zur Erzeugung dieser Elektrizität eingesetzten Steinkohlenmengen gewährt wird.

(6) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777), geändert durch das Gesetz vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), nicht angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5, 7 bis 9 ist anzuwenden. Weitere Einzelheiten, insbesondere über den Nachweis der Mehrkosten, bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „250 Kilowatt" durch die Worte „1 Megawatt" ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz in den Jahren 1976 und 1977 auf über 5 vom Hundert oder in den Jahren 1978 bis 1980 auf über 3,5 vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle, von schwerem Heizöl, Erdgas und sonstigen Energieträgern sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. den Einsatz der in § 1 bestimmten Steinkohlenmenge zu erreichen,
2. den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 3 a sowie die Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 4 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,
3. die Höhe der nach § 4 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Ausgleichsabgabe nachzuprüfen,
4. den Prozentsatz nach § 4 Abs. 4 festzusetzen,
5. die Errichtungs- und Einsatzverbote nach § 8 zu überwachen,
6. die Zuschüsse nach § 12 Abs. 2 festzusetzen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Betreiber von Kraftwerken, in denen schweres Heizöl eingesetzt werden kann, haben dem Bundesamt jeweils für einen Monat bis zum 20. des folgenden Monats Mengen und Preise des zum Einsatz in Kraftwerken bezogenen schweren Heizöls zu melden. Bei der ersten Meldung sind auch die Zahlen für die Monate Januar bis März 1976 anzugeben."

6. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1976 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 4,5 vom Hundert festgesetzt."

Artikel 2

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1976 vom 12. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3084) tritt mit Ablauf des 31. März 1976 außer Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1976

**Wehner und Fraktion**
**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeines

1. Ziel des Dritten Verstromungsgesetzes ist ein durchschnittlicher jährlicher Einsatz von 33 Millionen t SKE deutscher Steinkohle in der Kraftwirtschaft bis 1980. Bei Festlegung dieses Ziels ist eine jährliche Zuwachsrate beim Stromverbrauch von 7,2 % zugrunde gelegt worden. Tatsächlich aber ist der Stromverbrauch 1974 nur um 2,8 % gestiegen und 1975 sogar um etwa 3 % zurückgegangen. Dies hat dazu geführt, daß 1975 nur rd. 22 Millionen t SKE deutscher Steinkohle in der Kraftwirtschaft eingesetzt worden sind (1974 30,6 Millionen t SKE). Ohne zusätzliche Maßnahmen wäre auch für 1976 und 1977 nur mit einem Einsatz in dieser Größenordnung zu rechnen, selbst wenn man einen Stromverbrauchszuwachs von 6 bis 7 % unterstellt. Bei einem Stromverbrauchszuwachs von lediglich 3 % jedoch, wie er von der Elektrizitätswirtschaft erwartet wird, würde diese Zahl noch deutlich unterschritten. Erst 1978 könnte ohne zusätzliche Maßnahmen wieder mit einem erhöhten Einsatz gerechnet werden.

2. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es daher, für die Jahre 1976 und 1977 zusätzliche finanzielle Anreize für einen verstärkten Einsatz deutscher Steinkohle in der Kraftwirtschaft zu schaffen. Sie sollen 1976 zu einem Mehreinsatz von rd. 5,5 Millionen t SKE führen. Bei rascher Verwirklichung dieser Maßnahmen dürfte der Gesamteinsatz deutscher Steinkohle in der Kraftwirtschaft 1976 je nach Entwicklung des Bruttosozialprodukts und damit der Stromverbrauchszuwachsraten zwischen 26 und 28,5 Millionen t SKE liegen.

3. Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf — rückwirkend zum 1. Januar 1976 — folgende Maßnahmen vor:

   — Ausgleich der Mehrkosten des Steinkohleneinsatzes bei Verdrängung von Erdgas und anderen Energieträgern außer Gemeinschaftskohle für die Jahre 1976 und 1977 als Kernstück der Novelle,

   — Berechnung des Mehrkostenausgleichs auf der Grundlage der durchschnittlichen Wärmepreisdifferenz der einzelnen Monate (bisher Jahresdurchschnitt),

   — Herabsetzung der Bagatellgrenze für den Mehrkostenausgleich gegenüber schwerem Heizöl bei vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken von 10 MW auf 1 MW.

   Darüber hinaus soll ein vermehrter Steinkohleneinsatz dadurch sichergestellt werden, daß die Zuschüsse zum Ausgleich der sonstigen Betriebsmehrkosten des Einsatzes von Steinkohle anstelle von schwerem Heizöl (also abgesehen von der Wärmepreisdifferenz) durch Richtlinienänderung angehoben werden.

   Die Rückwirkung ist erforderlich, weil der angestrebte Kohleeinsatz in 1976 nur erreicht werden kann, wenn der Mehrausgleich bereits ab 1. Januar 1976 gezahlt wird. Der Bundesminister für Wirtschaft hat daher entsprechende Zusagen unter dem Vorbehalt der zustimmenden Entscheidung der parlamentarischen Körperschaften gemacht.

4. Für 1976 ergibt sich damit ein Zuschußbedarf von insgesamt rd. 1,45 Mrd. DM, der über die Ausgleichsabgabe auf den Stromverbrauch zu finanzieren ist.

   Für die Durchführung der zusätzlichen Maßnahmen ist beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft eine Personalvermehrung erforderlich, deren Umfang im einzelnen noch geprüft werden muß.

### II. Einzelbegründung

**Zu Artikel 1**

*Zu Nummer 1*

Durch die Einfügung der Nummer 3 a in § 2 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes wird klargestellt, daß auch die Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten in besonderen Fällen nach § 3 a (neu) aus Mitteln des Sonderfonds gewährt werden können.

*Zu Nummer 2*

Durch Buchstabe a wird die Bagatellgrenze für den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes von 10 MW auf 1 MW herabgesetzt. 1974 wurden in diesen 242 vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Steinkohlenkraftwerken über 2 Millionen t SKE Steinkohle eingesetzt. Diese Anlagen werden ganz überwiegend von der Industrie als Heizkraftwerke betrieben (Wärme-Kraft-Kopplung). Durch ihre Einbeziehung in den Mehrkostenausgleich soll die Umstellung dieser Anlagen auf schweres Heizöl bzw. ihre Stillegung verhindert werden. Die Gewährung des Mehrkostenausgleichs auch für diese Anlagen ist um so mehr gerechtfertigt, als auch für die von ihnen erzeugte Elektrizität Ausgleichsabgabe gezahlt werden muß und für zwischen dem 1. Juli 1966 und dem 31. Juni 1971 in Betrieb genommene Kraftwerke überhaupt keine Bagatellgrenze für den Mehrkostenausgleich vorgesehen ist.

Durch die Buchstaben b und c werden die Termine für die Inbetriebnahme bzw. den Baubeginn neuer Steinkohlenkraftwerke, bei deren Einhaltung der Mehrkostenausgleich und der Investitionskostenzuschuß gewährt werden, um drei bzw. zwei Jahre hinausgeschoben. Durch diese Änderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Einbruch bei den Stromverbrauchszuwachsraten nicht nur zu dem Rückgang des Steinkohleneinsatzes, sondern auch zu einer Verzögerung bei der Verwirklichung des 6 000-MW-Programms (vgl. Tz 52 der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vom 23. Oktober 1974; Drucksache 7/2713) geführt hat.

Durch Buchstabe d wird die Berechnung des Mehrkostenausgleichs geändert. Bisher wurde erst nach Ablauf jeweils eines Kalenderjahres für diesen Zeitraum eine durchschnittliche Wärmepreisdifferenz zwischen schwerem Heizöl und Steinkohle ermittelt. Dies war wegen der starken Schwankungen der Heizölpreise und der damit gegebenen Unsicherheiten mitursächlich für den zögerlichen Steinkohleneinsatz. Künftig soll daher von den Mehrkosten der einzelnen Monate ausgegangen werden, wobei die Höhe der Zuschüsse zu den sonstigen Betriebsmehrkosten auch weiterhin auf der Basis des Kalenderjahres ermittelt wird. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird die Jahresrechnung als solche gleichfalls beibehalten.

*Zu Nummer 3*

Der neue § 3 a enthält den für die Steigerung des Steinkohleneinsatzes entscheidenden zusätzlichen Zuschußtatbestand. Danach können in den Jahren 1976 und 1977 im Einzelfall höhere Zuschüsse als nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Dritten Verstromungsgesetzes unter der Voraussetzung gewährt werden, daß durch den zusätzlichen Steinkohleneinsatz andere Energieträger, insbesondere Erdgas, verdrängt werden.

Zu Absatz 1 Satz 1

Der erhöhte **Zuschuß kann zunächst** dann gezahlt werden, wenn der Betreiber eines Kraftwerks selbst verstärkt Steinkohle einsetzt und dafür den Einsatz von Erdgas oder anderen Energieträgern vermindert (Nummer 1 Buchstabe a). Der erhöhte Zuschuß kann ferner gezahlt werden, wenn der zusätzliche Steinkohleneinsatz zu Lasten des Bezugs von Elektrizität, die ihrerseits nicht aus Gemeinschaftskohle erzeugt ist, erfolgt (Nummer 2 Buchstabe b).

Nach Nummer 2 kann der erhöhte Zuschuß darüber hinaus auch gewährt werden, wenn in verstärktem Umfang Elektrizität von Dritten bezogen wird, die nachweislich aus Gemeinschaftskohle erzeugt worden ist. Ausgeglichen werden können die Mehrkosten, die durch eine entsprechende Verminderung des Einsatzes etwa von Erdgas (Buchstabe a) oder des Bezugs von z. B. aus Erdgas erzeugter Elektrizität (Buchstabe b) entstehen. Für die Aufnahme der Nummer 2 besteht — trotz der hier besonders ins Gewicht fallenden Nachweisfragen — ein unabweisbares Bedürfnis, weil ein wesentlicher Teil der Steinkohlenkraftwerke von Unternehmen ohne eigenes Versorgungsgebiet betrieben wird und sich in diesen Fällen ein verstärkter Steinkohleneinsatz nur erreichen läßt, wenn der Absatz des Steinkohlenstroms ermöglicht wird (Verdrängung anderer Energieträger bei dem Bezieher).

Zu Absatz 1 Satz 2

Für den Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle von schwerem Heizöl sollen die erhöhten Zuschüsse nach § 3 a grundsätzlich nicht gewährt werden, da die insoweit entstehenden Mehrkosten bereits nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Dritten Verstromungsgesetzes ausgeglichen werden. Ein voller Mehrkostenausgleich läßt sich allerdings u. U. dann nicht erreichen, wenn die betroffenen Steinkohlen- und Heizölkraftwerke an verschiedenen Standorten liegen. Befindet sich keine Raffinerie in der Nähe des Steinkohlenkraftwerks, führen die bei der Berechnung der Wärmepreisdifferenz anzusetzenden Transportkosten eines Heizölbezugs zu einer Verminderung dieses Zuschusses. Kann dagegen das Heizölkraftwerk aus einer in unmittelbarer Nähe liegenden Raffinerie beliefert werden, fallen bei der Stromerzeugung in diesem Kraftwerk überhaupt keine oder nur geringe Transportkosten an. Der lediglich auf den Standort des Steinkohlenkraftwerks bezogene Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Dritten Verstromungsgesetzes läßt daher einen Teil der Mehrkosten des Steinkohleneinsatzes unberücksichtigt. Nur in diesem Fall soll der erhöhte Zuschuß auch bei der Verdrängung von schwerem Heizöl gewährt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Dauer des Bewilligungszeitraumes sowie die Begrenzung der Höhe der Zuschüsse.

Zu Absatz 3

Die erhöhten Zuschüsse dürfen nur für zusätzlich eingesetzte Steinkohlenmengen gewährt werden. Neben der gemäß Absatz 1 nachzuweisenden entsprechenden Verdrängung anderer Energieträger als Gemeinschaftskohle ist es daher erforderlich, die Zuschußgewährung davon abhängig zu machen, daß der Zuschußempfänger mindestens auch eine im Bewilligungsbescheid festzulegende Menge Steinkohle einsetzt oder Steinkohlenstrom bezieht, für die der erhöhte Zuschuß nicht gezahlt wird.

Zu Absatz 4

Der aufgrund der schwierigen Nachweisprobleme nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand macht die Einführung einer Bagatellgrenze für die erhöhte Zuschußgewährung erforderlich.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird das Verhältnis der Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 bis 3 des Dritten Verstromungsgesetzes im Falle des zusätzlichen Bezugs von Steinkohlenstrom geregelt. Zuschüsse, die der Lieferer (Erzeuger) des Steinkohlenstroms insoweit nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Dritten Verstromungsgesetzes erhält, sind zu berücksichti-

gen. Es ist also insbesondere darauf zu achten, daß der Erzeuger und Lieferer dieses Steinkohlenstroms an ihn selbst gezahlte Zuschüsse zum Mehrkostenausgleich bei der Festsetzung der Strompreise mit in Ansatz bringt oder aber auf entsprechende Zuschüsse verzichtet. Nur dadurch kann eine Doppelsubventionierung der gleichen Steinkohlenmenge, nämlich einmal bei dem Erzeuger und einmal bei dem Bezieher, ausgeschlossen werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 stellt sich dieses Problem nicht, da der erhöhte Mehrkostenausgleich anstelle des Mehrkostenausgleichs nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Dritten Verstromungsgesetzes gezahlt wird.

Zu Absatz 6

Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 sollen die steuerlichen Vorteile aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1966 nicht angerechnet werden. Den Unternehmen, die Steinkohle anstelle etwa von Erdgas einsetzen, soll ein vollständiger und zeitnaher Kostenausgleich gewährt werden. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn die Zuschüsse um die ganz überwiegend bereits in der Vergangenheit entstandenen Steuervorteile zu kürzen wären. Die betroffenen Unternehmen müßten dann nämlich wegen des Steinkohleneinsatzes zumindest Liquiditätsnachteile in Kauf nehmen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält Bestimmungen über die anzuwendenden Vorschriften des § 3 des Dritten Verstromungsgesetzes sowie über die vom Bundesminister für Wirtschaft zu erlassenden Richtlinien.

*Zu Nummer 4*

Durch Buchstabe a wird die Abgabepflicht der Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung zwischen 250 Kilowatt und 1 Megawatt aufweisen, aufgehoben. Die bisherige Anwendung des Dritten Verstromungsgesetzes hat gezeigt, daß insoweit Verwaltungsaufwand — und zwar sowohl bei den Unternehmen als auch bei dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft — und Aufkommen nicht mehr in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Der Einnahmeausfall des Ausgleichsfonds durch diese Änderung wird für 1976 auf weniger als 1 Million DM geschätzt. Freigestellt würden 320 Unternehmen.

Nach Buchstabe b wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe, von dem an die Zustimmung des Bundestages für eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft erforderlich ist, neu festgelegt. Für die Jahre 1976 und 1977, in denen durch die Gewährung des Mehrkostenausgleichs nach § 3 a (neu) besondere Belastungen auf den Ausgleichsfonds zukommen, wird der Ermächtigungsrahmen auf 5 vom Hundert erhöht, während es für die folgenden Jahre bis 1980 einschließlich bei der Grenze von 3,5 vom Hundert bleibt.

*Zu Nummer 5*

Durch Buchstabe a wird das Auskunftsrecht des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft im Hinblick auf den neuen Zuschußtatbestand in § 3 a erweitert. Außerdem soll das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft künftig auch die Auskünfte verlangen können, die erforderlich sind, um die Einsatzverbote für Erdgas zu überwachen.

Durch Buchstabe b wird eine generelle Meldepflicht der Kraftwerksbetreiber über Mengen und Preise des von ihnen bezogenen schweren Heizöls eingeführt. Diese Meldungen werden benötigt, um den monatlichen Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Dritten Verstromungsgesetzes durchführen zu können.

*Zu Nummer 6*

Durch Nummer 6 wird die Ausgleichsabgabe für die Zeit von April bis Dezember 1976 auf 4,5 vom Hundert festgesetzt. Die Anhebung des Prozentsatzes ist im Hinblick auf die Finanzierung der verstärkten finanziellen Anreize ab 1. Januar 1976 und der verschlechterten Wettbewerbsposition der Steinkohle erforderlich.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Gewährung der zusätzlichen Anreize rückwirkend zum 1. Januar 1976 ist erforderlich, weil die Unternehmen bereits von diesem Zeitpunkt an den Steinkohleneinsatz im Vertrauen auf eine entsprechende Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes erhöht haben und auch erhöhen mußten, um das mit der Novelle gesetzte Ziel für 1976 zu erreichen.